Grundsätze des Rechtsmittelverfahrens

Das entsprechende muss auch für die Landessteuerkommission gelten, welche an Stelle der Regierung Beschwerden gegen die Steuerverwaltung beurteilt²¹. Deren Entscheide sind kraft spezialgesetzlicher Bestimmung²² beim Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof anfechtbar.

3. Verwaltungsbeschwerdeinstanz

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist die allgemeine und letzte Rechtsmittelinstanz in Verwaltungsstreitsachen des Fürstentums Liechtenstein²³. Sie setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, vier Rekursrichtern und deren Stellvertretern (Art. 97 Abs. 1 LV). Ihre Zuständigkeit wird mittels der Generalklausel von Art. 97 LV umschrieben. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, unterliegen sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung der Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Die gesetzlichen Ausnahmen werden im Lichte des Rechts auf Beschwerde gemäss Art. 43 LV gelesen²⁴. Danach darf der Gesetzgeber eine Entscheidung der Regierung oder einer Kommission nicht für endgültig erklären²⁵. In diesem Sinne hatte der Staatsgerichtshof 1990 entschieden, dass die Beschwerdeentscheide der Landesgrundverkehrskommission mit Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz angefochten werden können²⁶. Diese Rechtsprechung hat nun dazu geführt, dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz die letzte Rechtsmittelinstanz ist und gegen einen gesetzlichen Entzug ihrer Zuständigkeit verfassungsrechtlich geschützt ist.

In der neueren Gesetzgebung herrscht die Tendenz vor, die Zuständigkeit der Verwaltungsbeschwerdeinstanz auszuweiten. So hat das

Vgl. Art. 5 Abs. 4 und Art. 157 lit. c SteG.
Vgl. Art. 25 SteG und Art. 55 lit. b StGHG.

²³ Vgl. Ritter, S. 61 ff.; Sprenger, S. 350 ff.; Allgäuer, S. 87 f.; Waschkuhn, System, S. 197 ff.; Waschkuhn Arno, Die Justizrechtsordnung in Liechtenstein, LJZ 1991, S. 38 ff. (40 f.), siehe zur Gerichtsqualität S. 194 f.

Vgl. oben Abschnitt I, S. 285 f.

²⁵ Siehe das wichtige Urteil über die Milchkontingentierung StGH 1988/20, Urteil vom 27.4.1989, LES 1989, S. 125 (128); vgl. dazu Batliner, Rechtsordnung, S. 125 f.; Höfling, S. 239 f.

²⁶ Vgl. StGH 1990/10, Urteil vom 22.11.1990, LES 1991, S. 40 (43).